

Die Hausordnung unserer Schule basiert auf den im Schulgesetz niedergelegten Pflichten und Rechten aller am Schulleben Beteiligten und wird ergänzt durch die pädagogischen Zielsetzungen des Schulprogramms. Gegenseitige Rücksichtnahme, die Gewährleistung der Sicherheit und der Erhalt der Schule sind ihr oberstes Anliegen. Dazu bedarf es klarer Regeln, Ge- und Verbote.

Als Angehörige der Schulgemeinschaft sind Schülerinnen und Schüler dazu aufgerufen, sich ihrer Verantwortung für andere und ihrer eigenen Person bewusst zu sein, gegenseitige Rücksicht zu üben und auf Ordnung und Sauberkeit zu achten. Bei Verstößen gegen die Hausordnung können Ordnungsmaßnahmen gemäß § 53 Schulgesetz angewandt werden.

1. Verhalten im Unterricht

1.1 Lehrer und Schüler erscheinen pünktlich zum Unterricht.

1.2 Die Klassen- und Kurssprecher informieren sich rechtzeitig am Vertretungsplan über Änderungen. Bei Abwesenheit des Lehrers informieren sie das Sekretariat.

1.3 Von der Schule ausgeliehene Bücher und andere Medien werden mit Sorgfalt behandelt.

2. Verhalten im Gebäude

2.1 Am Ende der jeweils letzten Unterrichtsstunde des Vormittags bzw. des Nachmittags sorgen die SuS und der jeweilige Lehrer dafür, dass die Tafel gesäubert, die Stühle auf die Tische gestellt, die Fenster geschlossen, alle technischen Geräte und das Licht ausgeschaltet und die Räume abgeschlossen werden.

2.2 Für mutwilliges Beschädigen von Klassen-, Toiletten- oder sonstige Einrichtungen wird der/die Schuldige haftbar gemacht. Schäden dieser Art sind umgehend dem Klassenlehrer, der Pausenaufsicht oder dem Hausmeister zu melden.

2.3 Zur Entlastung der Schultaschen können Schließfächer gemietet werden. Sie sind sauber zu halten und pfleglich zu übergeben.

2.4 Ball- und Laufspiele sind im Schulgebäude verboten.

2.5 Suchtmittel jeglicher Art sowie Gegenstände, die andere gefährden können, sind auf dem Schulgelände verboten. Über Ausnahmen vom Alkoholverbot bei besonderen Anlässen entscheidet die Schulkonferenz.

2.6 Das Sekretariat darf außer in Notfällen nur während der großen Pausen aufgesucht werden.

3. Verhalten in den Pausen

3.1 Der Aufenthalt ist den SuS auf allen Pausenhöfen, im Schulgarten, im Erdgeschoss, im Studeo (Beachtung der Nutzungsordnung!) und auf der Empore erlaubt. Insbesondere dürfen sie sich in den großen Pausen nicht im Eingangsbereich zur Sporthalle und auf dem angrenzenden Parkplatz aufhalten. Der Flur zum Sekretariat, zum Lehrerzimmer und zum SV-Raum ist frei zugänglich.

3.2 Schüler, die direkt im Anschluss an eine große Pause Sportunterricht in der Kopernikhalle haben, begeben sich erst nach dem ersten Gong zum Pausenende dorthin. Bücher und Sporttaschen müssen so lange im Hauptgebäude abgestellt bleiben.

3.3 Die Eingänge zum Schulgebäude und alle Treppenhäuser müssen aus Sicherheitsgründen freigehalten werden.

3.4 Schülern der Unter- und Mittelstufe ist während der Unterrichtszeit das Verlassen des Schulgeländes¹ verboten. Wer das Schulgelände verlässt, entzieht sich der schulischen Aufsicht. Im Schadensfall kann dadurch der Versicherungsschutz verloren gehen.

Ab der 7. Klasse können die SuS von ihren Erziehungsberechtigten die Erlaubnis erhalten, in der Mittagspause das Schulgelände zur Essenseinnahme zu verlassen (Das Antragsformular ist beim Schulverwaltungs-assistenten im Studeo erhältlich).

¹ Das Gelände am Kopernikus-Gymnasium wird begrenzt durch die Bürgersteige an der Schule und den grünen Zäunen. Für Fahrräder, Mopeds und Mofas gelten über die Schule vereinbarte Versicherungsregelungen nur, wenn sie auf dem Schulgelände geparkt werden.

3.5 Alle Mitglieder der Schulgemeinschaft sind verpflichtet, Abfälle aller Art in die dafür vorgesehenen Behälter zu entsorgen.

3.6 Der Ordnungs- und Mensadienst ist von allen SuS entsprechend des Dienstplanes zu verrichten.

3.7 Auf dem Schulgelände ist das Schneeballwerfen wegen seiner besonderen Gefährlichkeit strengstens verboten.

4. Nutzung von privaten digitalen Medien (Smartphone, Tablet, Laptop)

4.1 Die Nutzung privater Medien ist während des Unterrichts nur nach Lehrerweisung gestattet.

4.2 Für alle SuS der Jahrgangsstufen 5-10 (Sekundarstufe I) gilt in allen Pausen ein generelles Nutzungsverbot privater Medien.

4.3
Für alle SuS der Jahrgangsstufen EF bis Q2 gelten keine räumlichen und zeitlichen Einschränkungen bezüglich der Nutzung privater Medien in Pausen und Freistunden (Ausnahme 4.4!).

4.4 Während der Mittagspause (12:30 – 13:45 Uhr) gilt in der Schulmensa für alle SuS ein generelles Nutzungsverbot privater Medien.

Weiter gilt ein generelles Verbot für die Nutzung der digitalen Medien für Audio-, Foto- und Videoaufnahmen. Ausnahmen bilden ausdrücklich Anweisungen der Lehrer im Rahmen des Unterrichts.²

5. Verhalten bei Brand- oder Katastrophenalarm

Vgl. „Alarmordnung“ (Aushang in Klassen- und Fachraum).

In jedem Halbjahr findet eine Feueralarmübung statt. Lehrer und Schüler vergewissern sich regelmäßig über Fluchtwege und Sammelpunkte.

² Diese Regelung soll verhindern, dass der Unterricht gestört wird, dass Mitschüler oder Lehrer gemobbt werden und dass Straftaten im Umgang mit Daten begangen werden.

Bei Verstößen gegen eine dieser Regeln ist der Lehrer befugt, das Gerät einzuziehen. Missbräuchliche Nutzung wird jederzeit durch das Lehrpersonal unterbunden. Die Geräte müssen dann von einem Erziehungsberechtigten bei der Schulleitung bzw. im Schulsekretariat abgeholt werden. Für Schäden an eingezogenen Geräten wird nicht haftet.

Das Vorhandensein eines Handys oder anderer o.g. Medien im Zusammenhang mit Klassenarbeiten, Klausuren, Tests und ähnlichen Leistungsüberprüfungen gilt als vorbereiteter Täuschungsversuch. Er wird entsprechend den Regelungen des Schulgesetzes geahndet.

6. Parkordnung

6.1 Fahrräder müssen, so weit möglich, in den Fahrradständern abgestellt werden. Die Zufahrt zum Pausenhof muss für Transportfahrzeuge aller Art (Feuerwehr und Rettungswagen) freigehalten werden. Der Pausenhof darf während der Unterrichtszeit nicht befahren werden.

6.2 Autoparkplätze: Die Parkplätze auf dem Schulgelände und vor der Turnhalle sind während der Unterrichtszeit für das Lehrerkollegium und Besucher der Schule reserviert.³

7. Sonderregelungen

7.1 Kuchenverkauf oder vergleichbare Aktionen erfordern eine Genehmigung durch den Schulleiter bzw. seinen Vertreter.⁴

7.2 Aushänge und Plakate, die sich auf Unterricht oder unterrichtliche Projekte beziehen, müssen den Namen der Klasse oder Gruppe und ihres Leiters oder ihrer Leiterin ausweisen.⁵ Plakate von außerhalb müssen genehmigt und mit Stempel der Schule versehen sein. Sie dürfen keine Werbung für alkoholische Getränke enthalten

³ Schüler, die mit dem Pkw zur Schule kommen, können ihre Fahrzeuge auf nahgelegenen öffentlichen Parkplätzen oder Parkstreifen abstellen.

⁴ An Tagen, an denen Veranstaltungen in der Aula stattfinden (Jahrgangsversammlungen, Theateraufführungen, Konzerte), kann der Aulavorraum nicht belegt werden. Aktionen, die hier geplant werden, müssen von der zuständigen und betreuenden Lehrperson in den Aula-Belegungsplan eingetragen werden. Dafür ist die Nennung der Klasse, des verantwortlichen Lehrers (in der Regel der Klassenlehrer) und eines verantwortlichen bzw. zuständigen Mitglieds der Klasse zwingend. Sie sind dafür zuständig, dass der genutzte Raum ordentlich und sauber zurückgegeben wird.

⁵ Die Anbringung der Aushänge erfolgt in der Regel mit Klebestreifen, jedoch ohne Beschädigung des Objekts, auf dem sie angebracht werden. Die Aushänge einschließlich der Klebestreifen müssen spätestens am nächsten Schultag nach der Aktion entfernt werden.

Schaukästen, Vitrinen und die Türen der Aula dürfen nicht beklebt werden. Plakate, die größer als A3 sind, dürfen aus Sicherheitsgründen nicht an Durchgangstüren, sondern nur an den dafür vorgesehenen Orten aufgehängt werden (z. B. Litfaßsäule).

